

Keine Bewilligungspflicht für Heilpraktiker

Im Kanton Luzern sollen Heilpraktiker weiterhin ohne Bewilligung arbeiten dürfen. Der Regierungsrat lehnt deshalb eine Volksinitiative aus Kreisen der Heilpraktiker ab, die die Wiedereinführung der Berufsbewilligung verlangt.



Heilpraktiker sollen im Kanton Luzern auch künftig ohne Bewilligung arbeiten dürfen. (Bild Keystone)

Die Kantonsregierung legte am Montag ihre ablehnende Haltung zur Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» dar. Das Begehren war 2007 eingereicht worden. Die Initiative verlangt, dass der Kanton für die Traditionelle Europäische Naturheilkunde, die Homöopathie und die Traditionelle Chinesische Medizin eine Berufsausübungsbewilligung schafft. Die drei Berufsgruppen sollen

zudem eine Privatapotheke führen dürfen.

Für die Initianten ist die heutige Regelung, nach der jeder im Kanton Luzern eine Naturheilpraxis eröffnen kann, untragbar. Sie befürchten, dass der Scharlatanerie Vorschub geleistet wird. Im Gegensatz zu früher könne jede Person die Naturheilkunde unabhängig davon ausüben, ob sie eine Ausbildung besitze oder nicht. Davon ausgenommen sei lediglich die Akupunktur.

Umstrittener Parlamentsentscheid

Die Initiative will einen Entscheid des Kantonsparlamentes von 2006 rückgängig machen. Damals strich der Rat auf Antrag der Regierung die kantonale Bewilligung für Heilpraktiker aus dem Gesundheitsgesetz.

Begründet wurde der Schritt damals mit der Vielfalt der alternativen Methoden. Es sei den Behörden kaum möglich, alle Ausbildungen seriös zu prüfen. Die bisher angewandte Bewilligungspraxis habe bloss eine Scheinsicherheit geboten. An dieser Haltung hält der Regierungsrat fest. Er verweist zudem darauf, dass das Strafgesetzbuch und das Gesundheitsgesetz die Patienten genügend schütze. Er empfiehlt dem

Parlament, die in einer allgemeinen Anregung gehaltene Initiative abzulehnen.

Zur Führung einer Privatapotheke mit komplementärmedizinischen Heilmitteln schreibt der Regierungsrat, eine kantonale Regelung auf Gesetzesstufe brauche es nicht. Er verweist auf die laufenden Arbeiten für eine neue kantonale Heilmittelverordnung, in die das Anliegen der Initianten aufgenommen werden kann.

sda

Link zum Artikel:

[http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/detail.htm?
client_request_className=NewsItem&client_request_contentOID=283718](http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/detail.htm?client_request_className=NewsItem&client_request_contentOID=283718)

© Neue Luzerner Zeitung AG